

2021/10-V

4. August 2021

## Beschluss

Die Clearingstelle EEG|KWKG hat am 4. August 2021 durch ihre Mitglieder Koch, Dr. Mutlak sowie Wolter beschlossen, zu folgenden Fragen ein Hinweisverfahren einzuleiten:

1. Gibt § 40 Abs. 2 EEG 2017/EEG 2021 den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern einen Anspruch auf (erhöhte) Vergütung gegen den Netzbetreiber (Privilegierung von Anlagenbetreibern) oder greift § 40 Abs. 2 EEG 2017/EEG 2021 auch in Rechte der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber ein, mit der Folge, dass aufgrund einer nach dem 31. Dezember 2016 abgeschlossenen Erhöhung des Leistungsvermögens einer Wasserkraftanlage der bis zur Erhöhung des Leistungsvermögens geltende Vergütungsanspruch entfällt?
2. Sind Anlagenbetreiberinnen und -betreiber gemäß §§ 70, 71 EEG 2017/EEG 2021 verpflichtet, Ertüchtigungs- bzw. Modernisierungsmaßnahmen, die eine Auswirkung auf das Leistungsvermögen gemäß § 40 Abs. 2 EEG 2017/EEG 2021 ihrer Anlagen haben können, dem Netzbetreiber zu melden? Bejahendenfalls: Welche Rechtsfolge tritt ein, wenn diese Meldepflicht nicht erfüllt wird?

Die im Anhang der Verfahrensvorschriften der Clearingstelle EEG|KWKG<sup>1</sup>, Teil C, aufgeführten Verbände sowie die nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählten, im Anhang der VerfO, Teil A und B aufgeführten Interessengruppen und öffentlichen Stellen erhalten bis zum

**8. September 2021 (Posteingang)**

<sup>1</sup>Verfahrensvorschriften der Clearingstelle EEG|KWKG, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/verfahrensvorschriften>, nachfolgend bezeichnet als VerfO.

Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu den vorgenannten Verfahrensfragen.

Koch

Dr. Mutlak

Wolter